

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes: Beratung und Beschlussempfehlung über den Umgang mit den während der frühzeitigen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen sowie Beratung und Beschlussempfehlung über die öffentliche Auslegung

Beratungsablauf:		
04.04.2024	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Vorbereitung
11.04.2024	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern.

Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen:

- strategische **Lärmkarten** zu **erstellen**,
- die **Öffentlichkeit** über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu **informieren**,
- **Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen**, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die **EU-Kommission** über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu **informieren**.

Die Kommunen werden in der Richtlinie verpflichtet, die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. fortzuschreiben. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet, die bis spätestens 18. Juli 2024 abgeschlossen sein muss. Die Gemeinde Jade hat im Jahr 2019 erstmals einen Lärmaktionsplan aufgestellt, dessen Überprüfung bzw. ggf. Überarbeitung nun ansteht.

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität am 05.10.2023 sind die Ergebnisse der Lärmkartierung vorgestellt worden. In der Zeit vom 01.11.2023 – 01.12.2023 sind die Ergebnisse öffentlich bekanntgemacht worden und der Öffentlichkeit ist Gelegenheit gegeben worden, dazu Stellung zu beziehen.

Im Rahmen dieser Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen (Anlage 1). Diese bezieht sich auf die Landesstraße L 862 (Jader Straße), insb. auf die Ortsdurchfahrt Jade. Die Stellungnahme beinhaltet aufgenommene Verkehrsmessungen aus den Jahren 2015, 2018 und 2019. Die Jader Straße ist von der zuständigen Behörde nicht in die Lärmkartierung aufgenommen worden, weil die Mindestbelastung von 3 Mio. Kfz/Jahr nicht erreicht wird (auf Grundlage der Kartierungsergebnisse aus dem Jahr 2015 und der Hochrechnung auf das Jahr 2019). Für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sind demnach keine entsprechenden Daten von der zuständigen Behörde vorhanden.

Tatsächlich weist auch die letzte Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2021 für die Jader Straße im Bereich der Ortsdurchfahrt Jade eine Verkehrsbelastung von 5.400 Kfz/Tag (d.h. rd.

1,97 Mio. Kfz/Jahr) aus. Damit lag die Verkehrsbelastung im Jahr 2021 nach Straßenverkehrszählung bei < 3 Mio. Kfz/Jahr. In der Stellungnahme ist korrekt dargestellt, dass eine ansteigende Verkehrsbelastung auf der Jader Straße (Ortsdurchfahrt) zu verzeichnen ist, dies lässt sich auch dem Vergleich der Ergebnisse der Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 und dem Jahr 2021 entnehmen (Anstieg von 4.500 Kfz/Tag zu 5.400 Kfz/Tag -> Anstieg in Jahreswerten von rd. 1,64 Mio. Kfz zu rd. 1,97 Mio. Kfz). Trotz des Anstiegs werden die 3 Mio. Kfz/Jahr jedoch nicht erreicht.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für die Gemeinden, im Rahmen der Kartierungen weitere Straßen anzumelden, die von der zuständigen Behörde nicht aufgenommen worden sind, weil von dort eine geringere Verkehrsbelastung als 3 Mio. Kfz/Jahr angenommen wird.

Die Gemeinden haben dann jedoch eigene Verkehrsdaten zur Verfügung zu stellen bzw. nachzutragen. Solche Verkehrsdaten können durch gesonderte Verkehrsuntersuchungen (z.B. von Verkehrsgutachtern) erhoben werden. Für die aktuelle Lärmaktionsrunde (inkl. Kartierung) ist eine solche zusätzliche Untersuchung nicht vorgenommen worden, da die Daten aus der Verkehrszählung 2021 eine Verkehrsbelastung von deutlich unter 3 Mio. Kfz/Jahr ergeben hat. Die nächste Verkehrszählung findet planmäßig im Jahr 2025 statt.

Die Gemeinde Jade kann sich also entscheiden, durch beauftragte Verkehrsgutachten weitere Verkehrsdaten zu erheben. Dies kann in erster Linie geschehen, um festzustellen, ob die Grenze der 3 Mio. Kfz/Jahr erreicht bzw. überschritten wird. Es können dem Grunde nach auch Straßen unterhalb dieser Belastungsgrenze nachgetragen werden, jedoch würde sich hier die Frage stellen, ab welcher Grenze Straßen nachgemeldet werden sollen. Die Grenze der 3 Mio. Kfz/Jahr resultiert aus der Begriffsbestimmung des § 47b Nr. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind Hauptverkehrsstraßen Bundes-, Landesstraßen oder sonstige grenzüberschreitende Straßen, die ein Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz/Jahr aufweisen. Für Hauptverkehrsstraßen sind Lärmkarten zu erstellen, da ab einer Verkehrsbelastung von 3 Mio. Kfz/Jahr eine Indikation als gegeben angesehen wird, dass aufgrund der Lärmsituation schädliche Einwirkungen bestehen.

Für Straßen unterhalb dieser Belastungsgrenze wird gesetzlich eine Erstellung von Lärmkarten (inkl. Einbeziehung in einen Lärmaktionsplan) nicht vorgesehen.

Zur Vermeidung von Willkürlichkeitsmaßstäben sollte sich an der gesetzlich festgelegten Belastungsgrenze orientiert werden, auch wenn das subjektive Empfinden von Verkehrslärm ggf. bereits ab einer geringeren Verkehrsbelastung als beeinträchtigender Lärm beurteilt werden kann.

Bei der zusätzlichen Untersuchung weiterer Straßenzüge, die von sich aus nicht von der zuständigen Behörde kartiert werden, gilt zu beachten, dass nicht nur einzelne Straßenzüge aufgrund eingegangener Stellungnahmen zusätzlich betrachtet werden sollten. Die Gemeinde Jade müsste sich dann im Allgemeinen die Frage stellen, bei welchen Straßenzügen eine zusätzliche Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben werden soll, weil sie dort eine entsprechende Verkehrsbelastung von > 3 Mio. Kfz/Jahr vermutet.

Hier kann es also nicht sein, dass nur die Jader Straße zusätzlich betrachtet wird, vielmehr müsste dann z.B. auch die Kreisstraße K108 (Tiergartenstraße/Vareler Straße) betrachtet werden. Es wächst der Anspruch in der Bevölkerung, dass immer mehr Straßen in Bezug auf Lärmbelastungen begutachtet werden.

Wird eine ergänzende Verkehrsuntersuchung in Auftrag ergeben und ergibt diese eine tatsächliche Belastung von > 3 Mio. Kfz/Jahr, sind im Rahmen des Lärmaktionsplanes auch entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen, um die Lärmbelastung zu vermindern. Um eine Vergleichbarkeit der Verkehrswerte und eine vergleichbare Datengrundlage im Rahmen eines zukünftigen Lärmaktionsplanes zu realisieren, sollten zusätzliche Verkehrsuntersuchungen im selben Jahr wie die nächste Verkehrszählung (2025) vorgenommen werden.

Um tiefergehende Informationen (z.B. nicht nur statistische Berechnung der betroffenen Personen/Haushalte, sondern aufgrund von Meldedaten die tatsächlich betroffenen Personen ermitteln und tatsächliche Messungen vor Ort durchführen) auszuwerten und eine breitere Betrachtung des Gemeindegebietes (d.h. mehr Straßen) durchzuführen, wäre abseits des nun fortzuschreibenden Lärmaktionsplanes ein Lärmkataster o.ä. von der Gemeinde zu erstellen, aus dem sich dann Maßnahmen ableiten sollten. Dies ist grundsätzlich möglich, dafür müssten jedoch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Schwierigkeit bei der Umsetzung von Maßnahmen besteht oftmals darin, dass die Gemeinde Jade selbstständig z.B. nicht Tempo 30 anordnen kann. Dazu bedarf es der Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Der Lärmaktionsplan bietet die Grundlage für eine Argumentation gegenüber dem zuständigen Straßenbaulastträger (z.B. Bund, Landkreis), indem bestehende Mängel in Bezug auf den Lärmschutz dokumentiert werden. Eigenständig tätig werden kann die Gemeinde jedoch bei Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen nicht. Die Gemeinde Jade hat dieses Problem bereits erkannt und mehrfach bemängelt. Zuletzt hat sie sich daher mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2023 der Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“ angeschlossen, die sich dafür einsetzt, die Straßenverkehrsordnung dahingehend zu ändern, dass Tempo 30 in breiteren Teilen angeordnet werden kann.

Die Gemeinden können in ihrem Lärmaktionsplan die Einführung von Tempo 30 als Maßnahme definieren, müssen in diesem Zuge jedoch die Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 gem. § 45 StVO prüfen. Tempo 30 als Beschränkung des fließenden Straßenverkehrs ist danach nur zulässig, wenn die Einrichtung von Tempo 30 erforderlich ist, wenn eine entsprechende Gefahrenlage besteht. Daneben darf die Kommune nicht ausschließlich die Lärmziele im Auge haben, sondern muss sich auch mit den Folgen für die Verkehrssituation (leistungsfähiges Straßennetz v.a. bei Durchfahrtsstraßen) auseinandersetzen. Hier ist eine umfassende Abwägung vorzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, die eingegangene Stellungnahme wie folgt zu behandeln:

- Wenn Straßen, die von der zuständigen Kartierungsbehörde nicht erfasst wurden, mitkartiert werden sollen, haben die Gemeinden im Vorfeld eigene Verkehrsdaten zu erheben und auszuwerten (Ermittlung der Querschnittsbelastung). Solche Verkehrsdaten liegen für die Jader Straße nicht vor und sind vor dem Hintergrund der Verkehrszählung 2021 nicht erhoben worden. In dem nun fortzuschreibenden Lärmaktionsplan kann die Jader Straße daher keine entsprechende Berücksichtigung finden.
- Die Gemeinden können sich dazu entscheiden, eigenständige Verkehrsuntersuchungen durchzuführen. Dann ist allerdings festzulegen, welche Straßen zusätzlich untersucht werden sollen und ob im Hinblick auf die Aufnahme in einen Lärmaktionsplan von dem Richtwert 3 Mio. Kfz/Jahr abgewichen werden soll. Die Gemeinde wird dazu (unabhängig von dem jetzt fortzuschreibenden Lärmaktionsplan) eine Grundsatzentscheidung herbeiführen, ob bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes weitere Straßen untersucht werden sollen (und wenn ja, welche).
- Die Maßnahmen im fortzuschreibenden Lärmaktionsplan beziehen sich vorrangig auf die Bundesstraße (da diese entsprechend kartiert wurde und eine Belastung von > 3 Mio. Kfz/Jahr aufweist). Es sind jedoch auch Maßnahmen im Entwurf benannt, die unabhängig von den untersuchten Straßen für das gesamte Gemeindegebiet gelten (z.B. regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen).
- Die Gemeinde Jade setzt sich bereits dafür ein, dass gesetzliche Vorschriften zur flächendeckenderen Einführung von Tempo 30 geändert werden und hat sich dazu der Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“ angeschlossen. Dennoch verbleibt die Anordnungsbefugnis bei der Straßenverkehrsbehörde.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Lärmaktionsplanes der Gemeinde Jade liegt als Anlage bei und wird in der Sitzung vom Büro RP Schalltechnik vorgestellt. Der Entwurf muss im nächsten Schritt öffentlich ausgelegt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade,

- a) Die eingegangene Stellungnahme wie dargestellt zu behandeln und
- b) Den Entwurf des Lärmaktionsplanes öffentlich auszulegen.